

Stadtgemeinde Mistelbach

Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach

Beilagen zum Voranschlag 2020

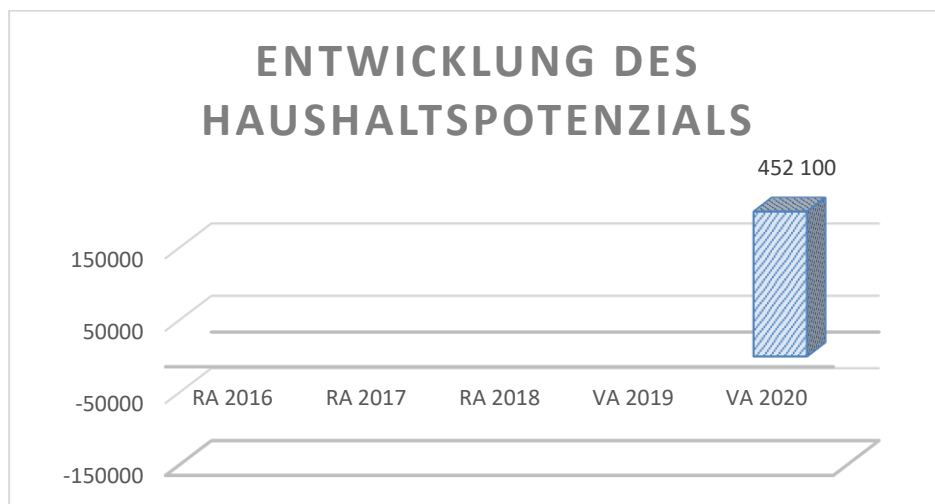
Inhaltsverzeichnis

Vorbericht	1
Haushaltspotential	12
Erweiterte Nutzungsdauertabelle	13

Die Beträge sind auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Vorbericht zum Voranschlag 2020 gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

Entwicklung des Haushaltspotenzials



Erläuterung:

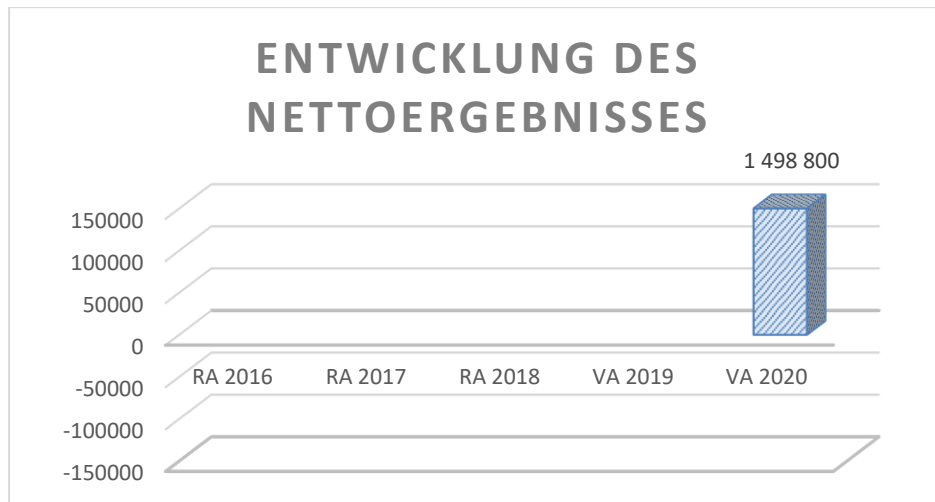
Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und ist erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Haushaltspotential: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz.

Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

Entwicklung des Nettoergebnisses



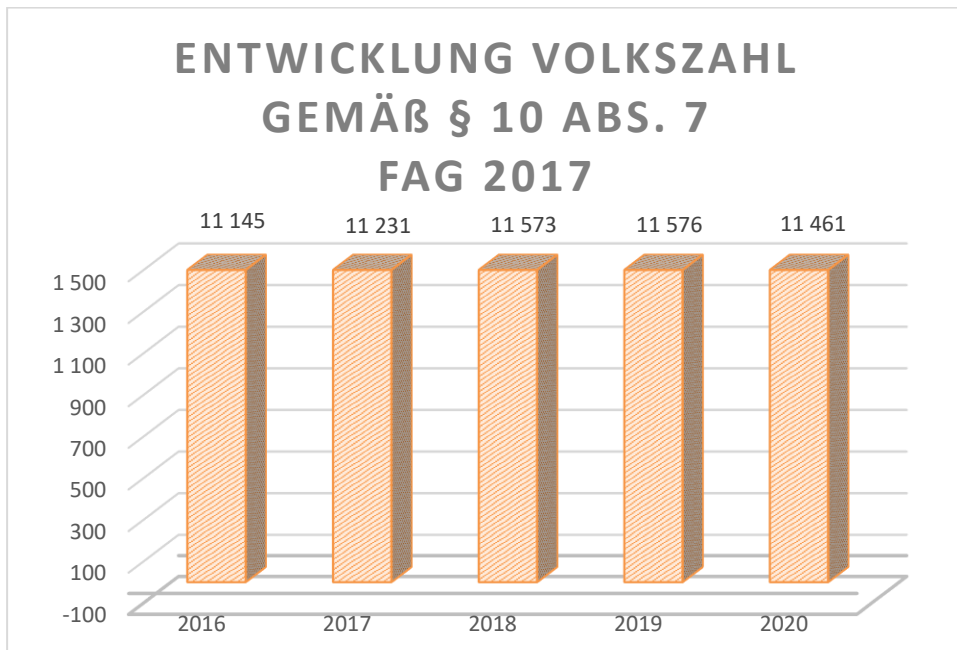
Erläuterung:

Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlags und ist erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Daher entfallen die Angaben zu den Vorjahren.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken.

Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

**Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016
in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018**

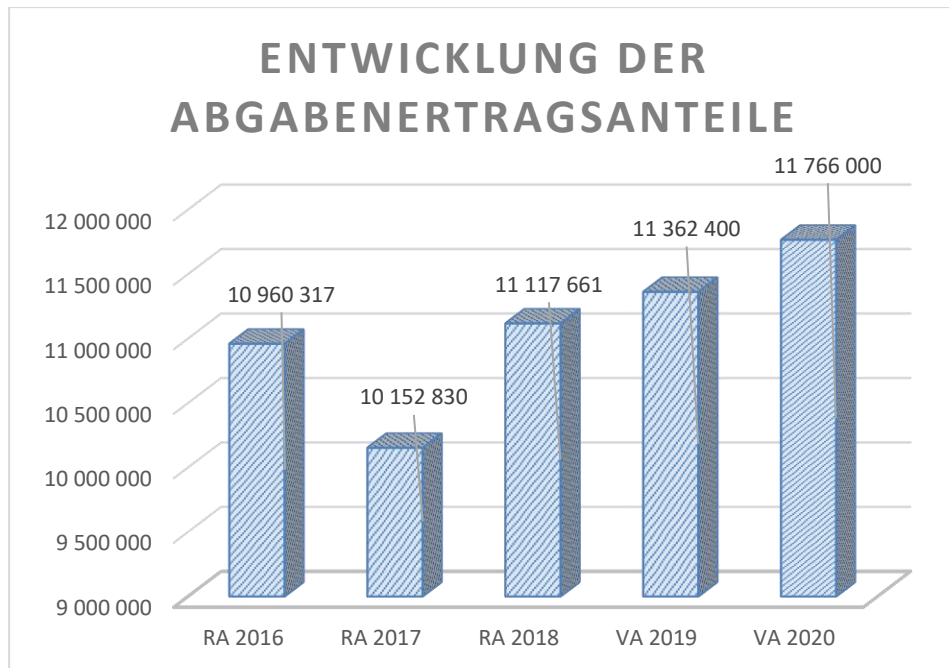


Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile



Erläuterung:

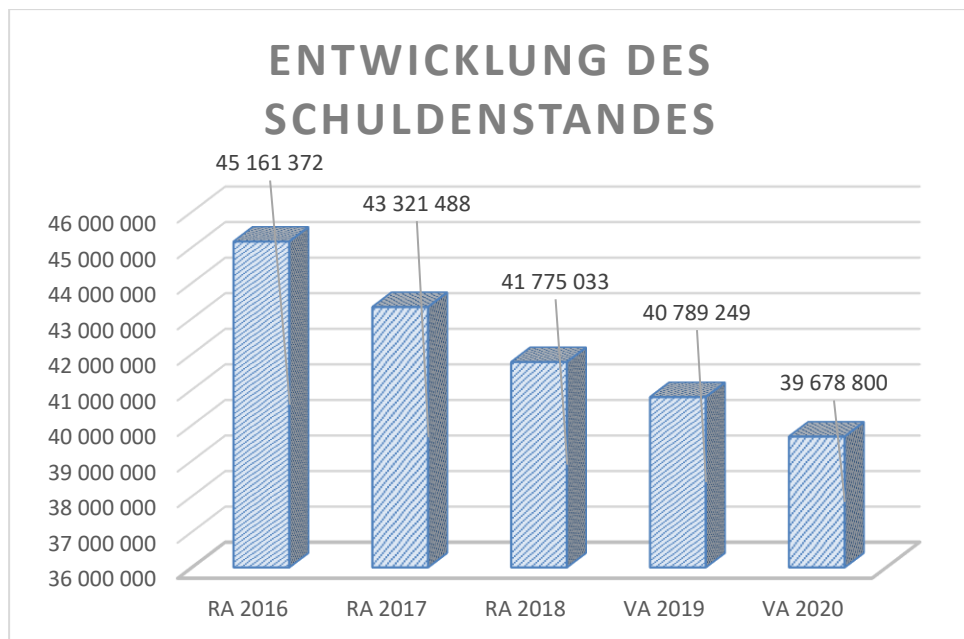
Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben [z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe (NoVA), Tabaksteuer udgl.] entsprechende Anteile.

Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle.

Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle.

Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin.

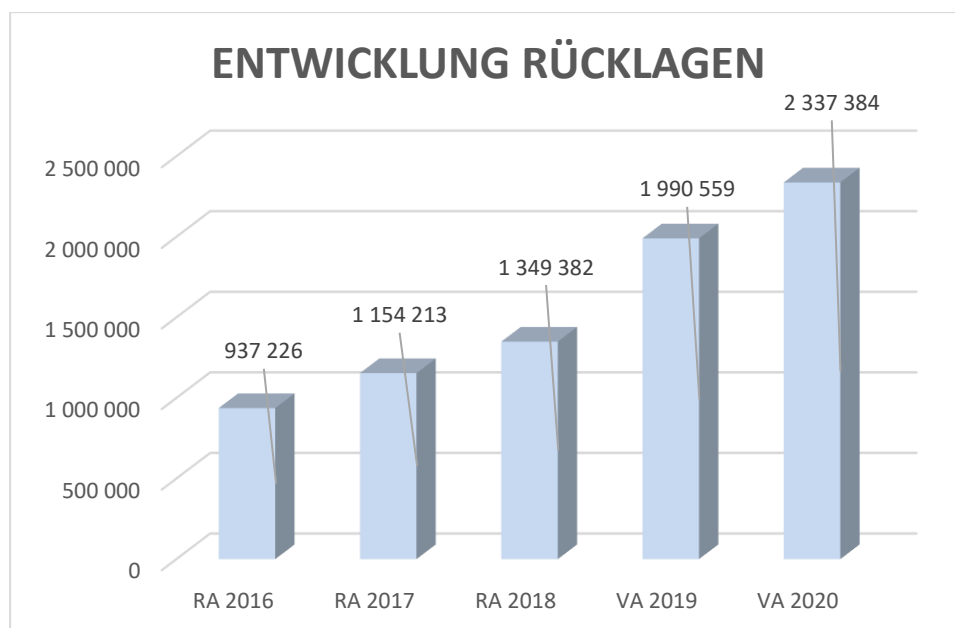
Entwicklung des Schuldenstandes



Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve



Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Es sind ausschließlich Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve vorgesehen.

Die Rücklagen setzen sich wie folgt zusammen (Endstand 2020):

Rücklage Wasserwirtschaft	€	15.913,35
Rücklage Abwasserwirtschaft	€	689.755,51
Rücklage Abfallwirtschaft	€	26.246,78

Seit 2017 wird eine Rücklage für die Anschaffungen und Investitionen der Freiwilligen Feuerwehren gebildet.

€ 254.143,14

Mit Rechnungsabschluss 2019 ist eine Rücklagenbildung im Wasser u. Abwasserbereich vorgesehen, zwecks Finanzierung der für 2020 vorgesehenen Investitionen in diesen Gebührenbereichen. Die daraus verbleibende Rücklage wird

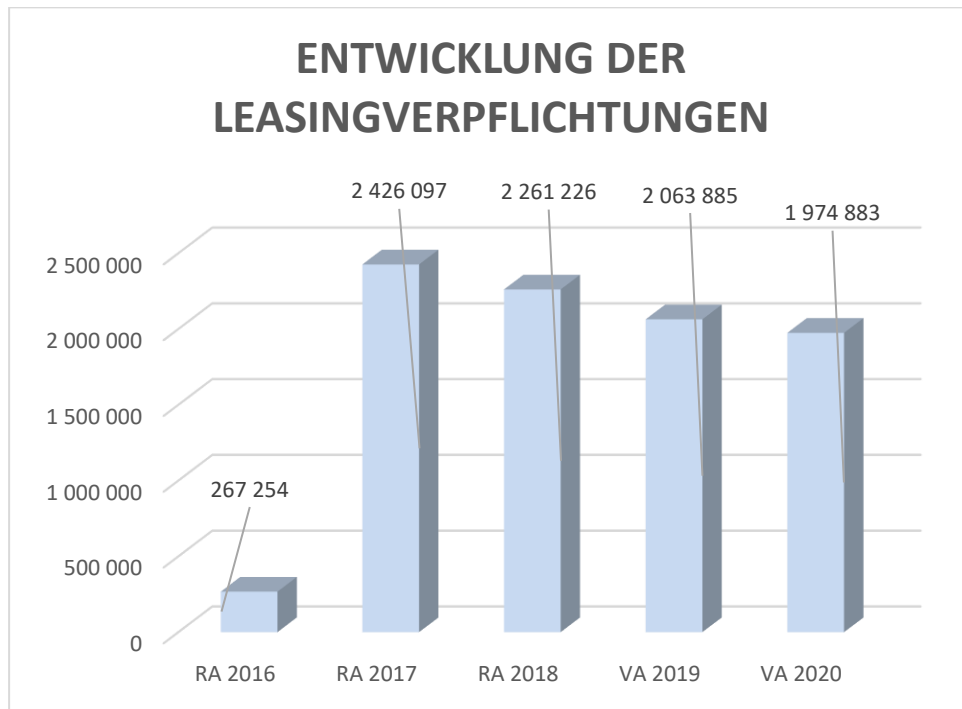
€ 184.400,00

betragen.

Rücklage ohne Zweckwidmung
(jährliche Zuführung von 100.000,-)

€ 1.166.925,09

Entwicklung der Leasingverpflichtungen



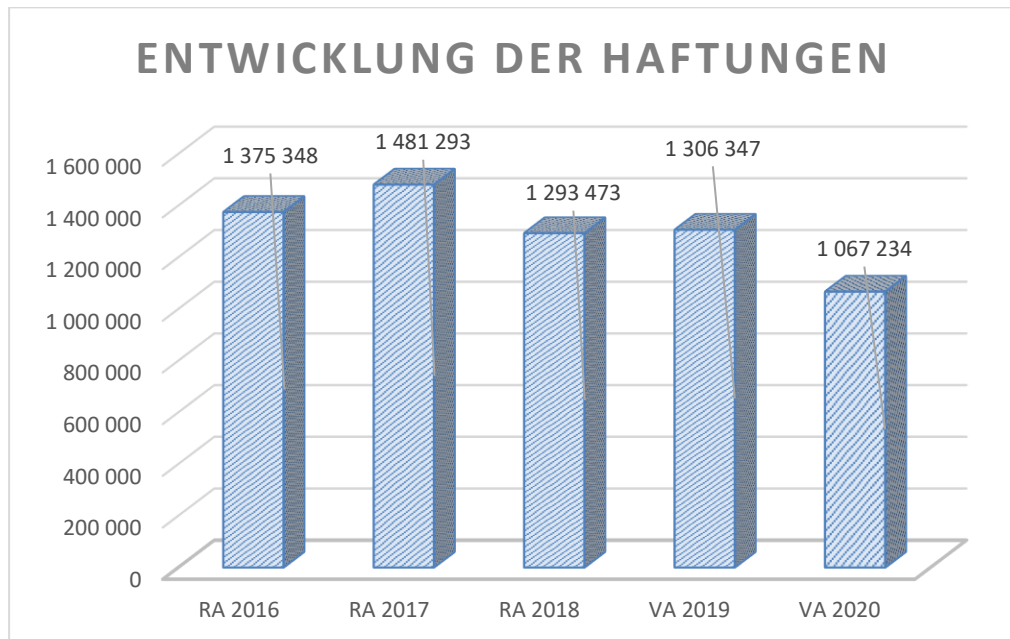
Erläuterung:

Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten.

Die Erhöhung der Leasingverpflichtungen ab dem Jahr 2017 sind auf den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach am 5. Juli 2016 beschlossenen Immobilien- und Mobilien-Leasingvertrages für die Errichtung des fünfgruppigen Kindergartens Mistelbach-Nord zurückzuführen.

Entwicklung der Haftungen

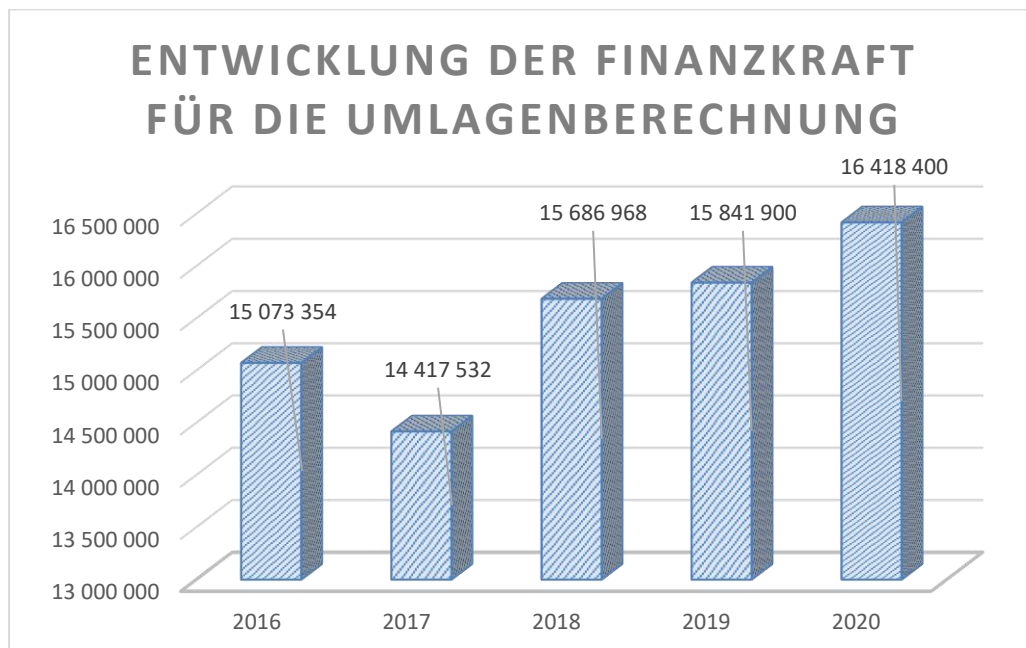


Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den haftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (§ 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Gemeinde haftet für Darlehen des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes (Laufzeit bis 02/2024), der Polytechnischen Schulgemeinde (Laufzeit bis 07/2022), des Gemeindeverbandes Interkommunaler Wirtschaftspark A5 (Laufzeit bis 03/2036) und für die M Schön Wohnen Immorent GmbH für das Projekt „Försterweg“ (maximal bis 12/2024).

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



Erläuterung:

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

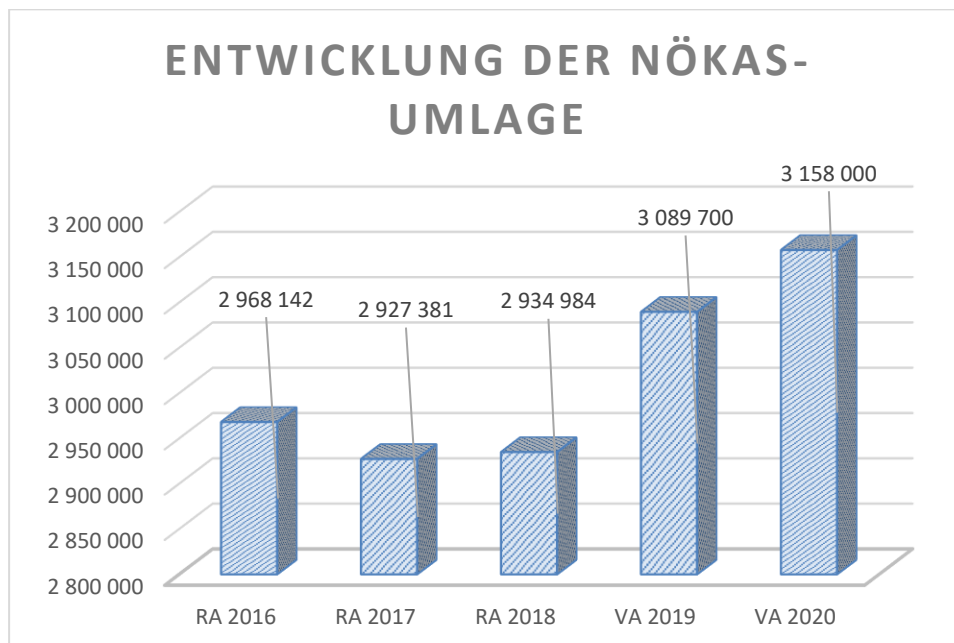
- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt.

Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse.

Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

Entwicklung der NÖKAS-Umlage



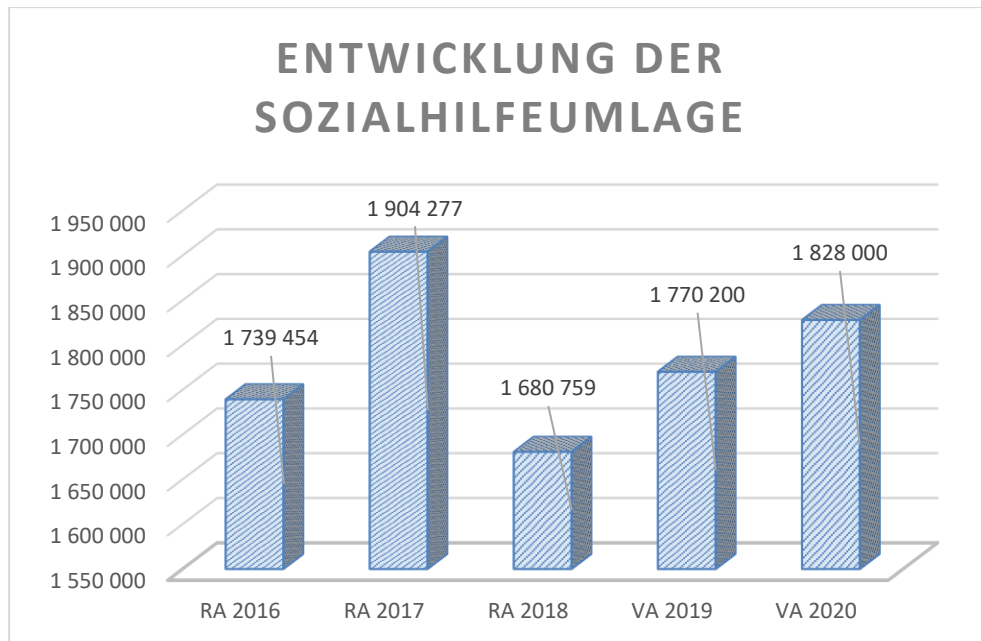
Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG).

Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Haushaltspotential gemäß § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

	Einzahlungen operative Gebarung	30 752 000,00
minus	Auszahlungen operative Gebarung	26 744 300,00
	Summe	4 007 700,00
minus	Tilgungen	3 844 200,00
minus	Auszahlungen Kapitaltransfers (MVAG 343) *)	7 200,00
minus	Investitionen mit Projektcode 2XXX **)	110 500,00
minus	Kontengruppe 871 mit Projektcode 1XXX ***)	322 600,00
	Frei verfügbare Mittel	-276 800,00

	Frei verfügbare Mittel 2020	-276 800,00
plus	Ist-Überschüsse Vorjahre inkl. 2019	728 900,00
	Frei verfügbare Mittel inkl. Vorjahre	452 100,00

*) Kapitaltransfers (für Investitionszwecke) der Stadtgemeinde an private Organisationen ohne Erwerbszweck

**) Sammelnachweis der Investitionstätigkeit, VA 2020 Seiten 404 – 405

***) Bedarfszuweisungen für Investitionen, VA 2020 Seiten 406 - 412

Erweiterte Nutzungsdauertabelle

Bezeichnung	Kurztext-bezeichnung	Nutzungsdauer nach Anlage 7 der VRV 2015, in Jahren	Nutzungsdauer nach Beschluss des Gemeinderates, in Jahren	Datum Gemeinderats-beschluss
Unterbau (Schotter etc.) von Straßenanlagen, Wegen, Plätzen	Unterbau Straßenbau	33	66	16.10.2019